
**Verordnung
über die Tierverkehr-Datenbank
(TVD-Verordnung)**

Änderung vom

Entwurf vom 08.06.2011

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die TVD-Verordnung vom 23. November 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 4 Absatz 1, 4a, 4b, 4c Absatz 2, 4d Absätze 1–5, 20c Absätze 1 und 2 sowie in der Sachüberschrift des Anhangs wird der Ausdruck «Betreiber der Datenbank» durch «Betreiber» ersetzt.*

² *In den Artikeln 6 Absatz 3 und 12a Absatz 3 Buchstabe b wird der Ausdruck „Tieres“ durch „Tiers“ ersetzt.*

³ *In den Artikeln 4c Absatz 1 Buchstaben b–d, 4d Absatz 4, 4e Absätze 1 und 2, 12b Absatz 2 Buchstabe d und 20c Absätze 1 und 2 Buchstaben a und h wird der Ausdruck „gemäss Artikel“ durch „nach Artikel“ ersetzt.*

⁴ *In den Artikeln 2 Buchstabe f Ziffer 2, 6 Absatz 3, 8 Absatz 1 Buchstabe a, 12 Absatz 2, 20c Absatz 2 Buchstabe b und im Anhang wird der Ausdruck "Nummer" durch "TVD-Nummer" ersetzt.*

Art. 2 Bst. d, e, f Ziffern 1 und 3 sowie h-k

Die folgenden Begriffe bedeuten:

- d. Tierhaltung: Tierhaltung nach Artikel 6 Buchstabe o der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995² (TSV);
- e. TVD-Nummer der Tierhaltung: die vom Betreiber der Tierverkehr-Datenbank (Betreiber) zugeteilte Nummer für eine Tierhaltung;
- f. Tiergeschichte: Gesamtheit folgender Daten zu einem einzelnen Tier:
 - 1. Identifikationsnummer des Tiers,

¹ SR 916.404

² SR 916.401

3. Name und Adresse der einzelnen Tierhalter, die das Tier halten oder gehalten haben, sowie bei Equiden zusätzlich Name und Adresse des aktuellen Eigentümers,
- h. Equidenpass: Dokument nach Artikel 15c TSV³;
- i. Tierdetail: Gattung, Rasse, Farbe, Geschlecht, Identifikationsnummer des Mutter- und des Vaterners, und Mehrlingsgeburten eines Tiers, bei Equiden zusätzlich Mikrochipnummer, rudimentäres verbales Signalement, und Verwendungszweck nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁴ eines Tiers sowie bei Tieren der Rindergattung die Nutzungsart;
- j. Identifikationsnummer:
 1. Ohrmarkennummer bei Klautieren,
 2. Universal Equine Life Number (UELN) bei Equiden;
- k. Agate-Nummer: die vom Internetportal «Agate» durch die Registrierung zugeteilte Personennummer.

Art. 3 Abs. 1 Bst. a, c und i

¹ Die folgenden Daten werden in die Datenbank aufgenommen:

- a. kantonale Identifikationsnummer der Tierhaltung nach Artikel 7 Absatz 2 TSV⁵;
- c. Tierhaltungstyp nach Artikel 6 Buchstabe o TSV⁶;
- i. Status bezüglich staatlich angeordneter Impfungen;

Art. 4 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 4c Abs. 1 Bst. d

¹ In der Datenbank registrieren lassen muss sich:

- d. die Person, die nach Artikel 4e mit Meldungen beauftragt worden ist.

Art. 4d Abs. 6

⁶ Bei der Ausstellung des Equidenpasses muss die passausstellende Stelle nach Artikel 15d^{bis} TSV⁷ dem Betreiber die Daten nach dem Anhang Ziffer 3 Buchstabe m melden.

³ SR 916.401

⁴ SR 812.212.27

⁵ SR 916.401

⁶ SR 916.401

⁷ SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2011 (AS 2011 xxxx)

Art. 4e Meldung durch Dritte

¹ Meldepflichtige Personen nach den Artikeln 4–4b und 4d können Dritte mit den Meldungen beauftragen, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁸.

² Die meldepflichtige Person muss einen solchen Auftrag dem Betreiber selber melden. Dazu muss sie ihm die Agate-Nummern zu den beauftragten Personen melden.

³ Sie muss dem Betreiber ebenfalls den Entzug eines Auftrags melden.

Art. 5a Abs. 1 und 2

¹ Die meldepflichtigen Personen nach den Artikeln 4–4b und 4d und die beauftragte Personen nach Artikel 4e können jederzeit eine Berichtigung der von ihnen gemeldeten Daten beim Betreiber beantragen.

² Soll eine Datenberichtigung für Direktzahlungen berücksichtigt werden, so muss der Tierhalter diese Berichtigung bis am 15. Juni des laufenden Jahres beim Betreiber mit schriftlicher Begründung beantragen.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. d und e sowie Abs. 2

¹ Jede Person darf Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer eigenen Person sowie:

- d. den Status bezüglich staatlich angeordneter Impfungen eines einzelnen Tiers;
- e. das Tierdetail eines Tiers.

² Je Person und Tag sind bis zu 30 Abfragen zulässig; diese sind kostenlos.

Art. 8 Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste

¹ Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können folgende Daten ihrer Mitglieder beim Betreiber beschaffen und verwenden:

- a. Nummer der Tierhaltung und Auflistung des Tierbestandes;
- b. Name und Adresse des Tierhalters nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. Ohrmarkennummern, die vom Betreiber an die Mitglieder der betreffenden Organisation geliefert worden sind;
- d. Tiergeschichte und Tierdetail sämtlicher Tiere der Rindergattung, die sich auf den Tierhaltungen der Mitglieder befinden oder befunden haben;
- e. Tierdaten nach dem Anhang Ziffer 2 Buchstaben a–d zu den Gruppen von Tieren der Schweinegattung, die sich auf den Tierhaltungen der Mitglieder befinden oder befunden haben;

⁸ SR 812.212.27

- f. Name und Adresse des aktuellen Eigentümers eines Equiden nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe a;
- g. Tierdetail, Tiergeschichte sowie Tierdaten nach dem Anhang Ziffer 3 sämtlicher Equiden, die bei ihnen eingetragen sind.
- h. Standortadresse und Koordinaten der Tierhaltung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d;
- i. Gemeindenummer nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f;

² Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können die Daten betreffend Post- oder Bankverbindung ihrer Mitglieder beim Betreiber beschaffen und verwenden, sofern diese ihre schriftliche Zustimmung gegeben haben.

³ Die Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste können die übrigen Daten nach den Artikeln 3–4d ihrer Mitglieder beim Betreiber beschaffen und verwenden, sofern diese das nicht schriftlich verboten haben.

Art. 9 Einsichtsberechtigte Personen

¹ Tierhalter dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge in folgende Daten Einsicht nehmen, sie beim Betreiber beschaffen und verwenden:

- a. Daten über die eigene Tierhaltung;
- b. folgende Daten über die Tiere, die sich bei ihnen befinden oder befunden haben:
 - 1. deren Tiergeschichte,
 - 2. deren BVD-Status,
 - 3. deren Status bezüglich staatlich angeordneter Impfungen,
 - 4. deren Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung,
 - 5. deren Tierdetail;
- c. die Auflistung des eigenen Tierbestands zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.

² Eigentümer von Equiden dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge in die Daten nach Absatz 1 Buchstabe c Einsicht nehmen, sie beim Betreiber beschaffen und verwenden.

³ Personen, die Equiden kennzeichnen oder identifizieren dürfen unbeschränkt und ohne Kostenfolge ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es beim Betreiber beschaffen und verwenden.

Art. 9a Abs. 2

² Für die Datenbeschaffung werden die Gebühren nach den Ansätzen im Anhang Ziffer 8 der Verordnung vom 16. Juni 2006⁹ über die Gebühren für den Tierverkehr erhoben.

⁹ SR 916.404.2

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Datenbank wird von einem Betreiber betrieben, der rechtlich, organisatorisch und finanziell unabhängig sowie räumlich getrennt sein muss von den einzelnen Organisationen und Unternehmen der Vieh-, Equiden- und Fleischwirtschaft sowie von seinen Hauptlieferanten.

*Art. 12 Abs. 5 und 7*⁵ *Aufgehoben*

⁷ Er veröffentlicht Auswertungen über die in der Tierverkehr-Datenbank registrierten Tiere. Dabei werden die Daten so dargestellt, dass keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Tierhaltungen, Zucht-, Produzenten- und Labelorganisationen sowie Tiergesundheitsdienste möglich sind. Entsprechende Publikationen müssen allgemein zugänglich sein.

Art. 12a Abs. 1 und 4

¹ Der Betreiber stellt dem Tierhalter am 15. Mai auf elektronischem Weg ein Verzeichnis seiner Tiere der Rindergattung und seiner Wasserbüffel mitsamt den Angaben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zu.

⁴ Er stellt den Tierhaltern und den Amtsstellen nach Artikel 7 Absatz 3 die Möglichkeit zur Verfügung, für einen von diesen wählbaren Zeitraum den Bestand an Tieren der Rindergattung und an Wasserbüffeln in Grossvieheinheiten zu berechnen.

Art. 12b Abs. 1 und 3

¹ Der Betreiber teilt jedem Equiden die Identifikationsnummer (UELN) aufgrund der Geburtsmeldung zu. Besteht eine Vereinbarung nach Artikel 15d^{bis} Absatz 5 TSV¹⁰, so kann eine ausländische Organisation oder Vereinigung die Identifikationsnummer zuteilen.

³ *Aufgehoben**Art. 13 Abs. 4 und 5*

⁴ Er bereitet Equidenpässe vor oder stellt die dazu nötigen Daten den passausstellenden Stellen nach Artikel 15d^{bis} TSV¹¹ zur Verfügung.

⁵ Beim Wechsel des Verwendungszwecks eines Equiden von Nutztier zu Heimtier stellt er dem Eigentümer den entsprechenden Kleber für den Pass zu.

¹⁰ SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2011 (AS 2011 xxxx)

¹¹ SR 916.401 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Mai 2011 (AS 2011 xxxx)

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Betreiber kann ausser den Daten nach den Artikeln 3–4d weitere Daten, insbesondere der folgenden Art, bearbeiten:

- b. die Mitgliedschaft bei Organisationen nach Artikel 8;

Art. 20b

Aufgehoben

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 Bst. a Ziff. 6

- 6. *Aufgehoben*

Ziff. 3 Bst. 1 Ziff. 4

- 4. *das Datum der Identifizierung,*

III

Diese Änderung tritt am (1. Januar 2012) in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova